

Aus dem Inhalt des Steuereompromisses.

Die Warenumsatzsteuer.

Die Mitteilungen über den Wortlaut des neuen Warenumsatzsteuerentwurfs sind noch in einigen Punkten klarzustellen. Nach der jetzt vorliegenden Definition Fassung des Entwurfs ist die Kombination von Warenumsatzsteuer und Quittungsstempel noch mehr als nach dem provisorischen Wortlaut zu Gunsten der Warenumsatzsteuer zurückgedrängt worden; es liegt jetzt prinzipiell ein einfacher Warenumsatzsteuerentwurf vor, der nur nebenher durch einen nicht mehr sehr inhaltvollen Quittungsstempel ergänzt wird. Demnach soll die entsprechende Tarifnummer des Reichsstempelgesetzes folgendermaßen lauten:

§ 10. Warenumsätze. Jahresaufstellungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen (Steueratz 1 vom Tausend des Gesamtbetrags der Zahlungen in Abstrichen von 10 Pf. für je volle 100 Mark. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.)

Von den weiteren Bestimmungen sind folgende hervorzuheben:

§ 77. Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen 200 000 Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

§ 78. Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Abgabepflicht nicht.

§ 81. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum erfolgten Zahlungen in der Aufstellung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während des Zeitraumes erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, so kann er hiervor nur mit Genehmigung der Direktionsbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen.

§ 82. Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Abgabe auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumsatz der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse zu erteilen oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die einen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.

Die zweite Lesung in der Kommission.

Eine Erklärung der Konservativen.

N. Berlin, 22. Mai. (Priv.-Tel.) Der Hauptausschuß des Reichstages begann heute die zweite Lesung des Kriegsteuergesetzes auf Grund des vorliegenden Kompromißantrages der bürgerlichen Parteien. Zu Beginn der Beratung gab ein Vertreter der Konservativen eine Erklärung ab dahingehend, daß seine Freunde ebenso wie die verbündeten Regierungen die Reichsregierung und die einzelstaatlichen Finanzverwaltungen auf dem Standpunkt stehen müssen, daß das Reich in die Steuergebiete der Bundesstaaten nicht eingreifen dürfe. Von diesem Gesichtspunkte aus seien seine Freunde gegen eine Wiederholung des Mehrbeitrages und gegen eine allgemeine Besteuerung der Vermögen gewesen, die während des Krieges keinen Zuwachs erfahren hätten. Nun lasse sich nicht bestreiten, daß auch gegen die Art, wie nach der jetzigen Fassung des Kriegsteuergesetzes die Vermögen, insbesondere die, welche keinen Zuwachs erhalten haben, zur Steuer herangezogen werden sollten, vom grundsätzlichen Standpunkte aus sehr schwere und tiefgehende Bedenken erhoben werden müßten. Für einige seiner politischen Freunde seien diese Bedenken unüberwindlich, sodaß sie nicht in der Lage seien, dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung, insbesondere der Heranziehung der gleichgebliebenen oder zurückgegangenen Vermögen zuzustimmen. Da aber gegen den Widerspruch der Konservativen durch das Besteuerungsgebot von 1918 das Reich den Vermögenszuwachs dauernd für sich in Anspruch genommen habe, wäre eine Heranziehung des Vermögenszuwachses während des Krieges, ganz abgesehen von der innerlichen Berechtigung der Besteuerung der Kriegsgewinne im engeren Sinne, auch für die Minderheit seiner politischen Freunde erträglich gewesen. Würden also die verbündeten Regierungen auf dem Standpunkt ihres Entwurfs stehen geblieben sein, so würde die gesamte konservative Fraktion alle Bedenken beiseite gestellt und dem Entwurf zugestimmt haben. Es hätte auch kein zwingender und ausreichender Grund vorgelegen, diesen ersten Standpunkt der verbündeten Regierungen aufzugeben. Wenn sich nun aber die überwiegende Mehrheit seiner politischen Freunde trotz der Bedenken, die sie mit der Minderheit hegen, entschlossen habe, für den Entwurf in seiner jetzigen Gestalt, also auch für die Besteuerung der gleichgebliebenen oder nur um 10 Prozent zurückgegangenen Vermögen zu stimmen, so ist ihr dieser Entschluß nicht leit geworden. Dieser Entschluß wurde aber dadurch erleichtert, daß die neue Steuer ausdrücklich als eine außerordentliche Kriegsabgabe bezeichnet werde und daß sie als solche im Frieden nicht wiederholt werden könne. Dazu komme, daß die Zustimmung zu dem abgeänderten Gesetzentwurf die Annahme der andern Steuergesetze in einer zweckmäßigen Ausgestaltung nach menschlicher Voraussicht zu sichern scheine. Bestimmend für den Entschluß seiner Freunde sei der lebhaft und selbstverständliche Wunsch, dem Reiche möglichst bald und ohne Kämpfe zwischen den bürgerlichen Parteien die Mittel zu gewähren, deren es bedarf, um einen falschen Eindruck im Auslande zu vermeiden, der vielleicht durch solche Kämpfe und durch eine Verzögerung der Entscheidung hätte hervorgerufen werden können. Seine politischen Freunde würden also in der Mehrheit dem Entwurf zustimmen, verwahrten sich aber gegen die Annahme, daß sie durch diese Zustimmung ihren grundsätzlichen Standpunkt für die Zukunft preisgegeben hätten. Sie erwarteten mit den verbündeten Regierungen, daß es sich jetzt tatsächlich nur um eine einmalige Kriegsabgabe handeln solle, daß den Bundesstaaten nach wie vor das ganze Gebiet der direkten Steuern vorbehalten und daß dies der

letzte Eingriff des Reiches in die Steuerrechte der Bundesstaaten bleiben müsse. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, würde die konservative Fraktion in ihrer